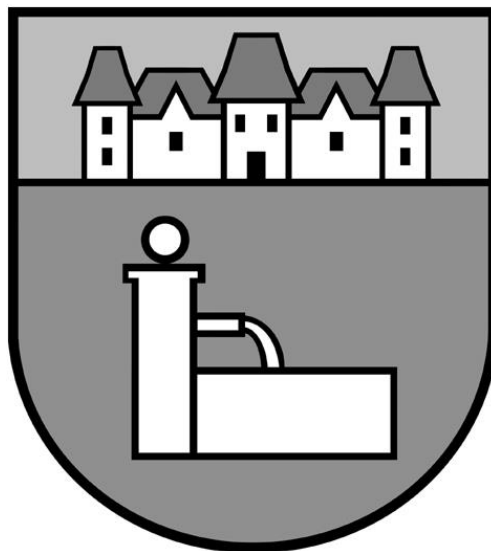


# Reglement und Regulativ über die Schulzahnpflege



Gemeinde  
Feldbrunnen – St. Niklaus

Gültig ab 1. Januar 2022

Alle hier verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch männliche Form. Gemeinderat bezieht sich auf den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde und Verwaltung bezieht sich auf die Gemeindeverwaltung. Gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 1. August 2017 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus folgendes Reglement:

## 1. Zweckbestimmungen

- § 1** Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei. **Zweck**
- Die Schulzahnpflege dient der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung allfälliger Zahnschäden. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:
- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
  - b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
  - c) jährliche, obligatorische Untersuchung,
  - d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

- § 2** Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). **Geltungsbereich**

## 2. Organisation und Aufsicht

- § 3** Die administrative Leitung und die Organisation der Schulzahnpflege sind im Auftrag des Gemeinderates Sache der Schulleitung. Die Schulleitung überwacht die Einhaltung des Reglements. **Administrative Leitung**

- § 4**
- a) Der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Präventionsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
  - b) Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind gemäss §48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
  - c) Die Untersuchung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
  - d) Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.
- Schulzahnärzte**

**§ 5** Die Wahl der Schulzahnärzte erfolgt durch den Gemeinderat. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Schulzahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein. Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln. Die Schulzahnärzte sind die Vertrauensärzte der Gemeinde.

**Wahl der  
Schulzahnärzte**

**§ 6** Die Gemeinde kann in Absprache mit der Schulleitung vor Ort die kollektive Prophylaxe an Schulzahnpflegeinstruktoren übertragen. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluorid-anwendung wünschen, haben dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflege-instruktoren unterstützend beizustehen.

**Schulzahnpflege-  
instruktoren**

### **3. Kontrolluntersuchung beim Schulzahnarzt**

**§ 7** a) Die alljährliche Untersuchung wird durch den Schulzahnarzt oder den privat gewählten Zahnarzt durchgeführt.  
b) Die Schule fordert die Eltern per Brief auf, die Jahreskontrolle bei ihrem Kind durchführen zu lassen.  
c) Der Schulzahnarzt stellt der Gemeinde für seine Aufwendungen Rechnung.  
d) Den Erziehungsberechtigten obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der alljährlichen Untersuchung.

**Kontrollunter-  
suchung**

**§ 8** <sup>1</sup>Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie die Vorsorgeuntersuchung bei ihrem Kind durchführen lassen.  
<sup>2</sup>Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die ausserhalb der Schule Feldbrunnen-St. Niklaus eingeschult sind, werden direkt durch die Verwaltung kontaktiert.

**Administrative  
Kontrolle**

### **4. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen**

**§ 9** Die Schule sorgt für die Durchführung der Präventionsmassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.

**Umfang der  
Schulzahnpflege**

Die Schulzahnärztliche Betreuung und Behandlung umfasst:

<sup>1</sup>Prophylaxe

**Prophylaxe**

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher.
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung.
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Die Schulleitung bezeichnet eine Fachperson für die Schulzahninstruktion, welche die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen instruiert. Sie ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

**Untersuchung**

<sup>2</sup>Untersuchung

- a) Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Untersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche obligatorische Untersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Kosten für diese Untersuchung sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

## Behandlung

### <sup>3</sup>Behandlung

- a) Weiterführende Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt ausgeführt werden.
- b) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- c) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

- § 10** Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

## Ausserhalb der Unterrichtszeiten

### 5. Privatschulen

- § 11** Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Gemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

### 6. Finanzielle Bestimmungen

- § 12**
- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen beim Schulzahnarzt. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
  - b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
  - c) Die vom Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
  - d) Gemeindebeiträge können gekürzt werden, wenn:
    - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
    - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung

## Gemeindebeitrag

- der Gebisspflege zurückzuführen sind,  
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,  
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals unentschuldigt versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.
- f) Zahnstellungskorrekturen der Stufen I und II werden durch die Gemeinde nicht subventioniert.

## 7. Beschwerderecht

- |             |   |                            |
|-------------|---|----------------------------|
| <b>§ 13</b> | Beschwerden betreffend der Gemeindebeiträge und der Anwendung dieses Reglements sind an den Gemeinderat zu richten. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen. Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Inneren des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen. | <b>Beschwerdeverfahren</b> |
|-------------|---|----------------------------|

## 8. Inkrafttreten

- |             |   |                      |
|-------------|---|----------------------|
| <b>§ 14</b> | Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das Schulzahnpflegereglement der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus vom 1. Januar 1997. | <b>Inkrafttreten</b> |
|-------------|---|----------------------|

Genehmigt vom Gemeinderat am 28. November 2021

Die Gemeindepräsidentin  
Anita Panzer

Die Gemeindeschreiberin  
Karin Weibel

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021

Die Gemeindepräsidentin  
Anita Panzer

Die Gemeindeschreiberin  
Karin Weibel

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am..

# Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen  
 Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus vom 1. Januar 2022.

Gültigkeit 1.1.2022

Indexstand 109,4

Basis Landesindex der Konsumentenpreise

- A Selbstbehalt von mindestens 20% des Rechnungsbetrages**
- B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet**
- C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet**  
 steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

**Beispiel:**  
 Rechnungsbetrag CHF 850  
 steuerbares Einkommen CHF 48'300  
 steuerbares Vermögen CHF 52'000  
 Anzahl Kinder 3

## Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen: CHF 48'300  
Anrechnung steuerbares Vermögen CHF 5'200  
 Massgebendes Einkommen für Skala CHF 53'500  
 Gemeindeanteil somit 3/8

Rechnungsbetrag: CHF 850  
 davon Selbstbehalt (20%): - CHF 170  
 verbleiben CHF 680  
 abzüglich Versicherungsanteil - CHF 300  
 massgebender Restbetrag CHF 380  
**hievon Gemeindeanteil CHF 143**

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus ab 1. Januar 2022.